

Vermerk zur Beschlussvorlage Nr. BV/0871/2023 der Fraktion DIE LINKE. vom 15.05.2023

Die Frage, ob sich die StVV der Stadt Eberswalde mit dem Beschlussvorschlag folgenden Inhalts beschäftigen darf, wird wie folgt beantwortet:

Der Beschlussvorschlag ist ein an die Bundesregierung gerichteter Appell mit dem Tenor:

1. Sofortiger Beginn von diplomatischen Bemühungen, die das Ziel verfolgen, zeitnah ein Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien im Ukrainekrieg zu erreichen,
2. Aufnahme von Friedensverhandlungen zwischen den Konfliktparteien im Ukraine Krieg,
3. Stopp von Waffenlieferungen in Kriegs- und Krisengebiete.

Begründet werden diese Forderungen im Wesentlichen damit, dass Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Eberswalde sich unter dem Eindruck des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine in tiefer Sorge befinden. Die Sorge einer zügellosen Expansion des Krieges bis hin zu einer atomaren Auseinandersetzung lassen die Bürgerinnen und Bürger mit immer größerer Sorge und Angst in die Zukunft blicken.

Zudem haben sich viele Stadtverordnetenversammlungen an die Bundesregierung gewendet.

Ein Appell mit den wortgleichen Forderungen von „Bürgern aus dem Barmin“ wurde bereits durch Frau Schubert an die Stadtverordneten versandt. Der Tenor dieses Appells enthielt ferner die Forderung nach einem Stopp von Sanktionen gegen die Russische Föderation.

I.

Zu dem Appell der „Bürger aus dem Barnim“ wurde bereits durch das Rechtsamt Stellung genommen. Im Ergebnis ist die Befassung der StVV mit einer Beschlussvorlage, die den Appell mit dem oben formulierten Forderungstenor zum Inhalt hat, rechtswidrig und verstößt gegen verfassungsrechtliche Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung des Rechtsamts wurde der Kommunalaufsicht zur erneuten Prüfung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht teilt die Auffassung des Rechtsamts.

II.

Die Feststellungen und das Ergebnis der Prüfung des Appells der „Bürger aus dem Barnim“ sind auf Frage, ob die StVV sich mit der neuen Beschlussvorlage befassen darf, voll übertragbar. Die Begründung der Beschlussvorlage weist keine erheblichen neuen Argumente auf.

Sofern die StVV sich mit der Beschlussvorlage befasst, verstößt sie gegen Art. 32 Abs. 1 GG. Sie ist sachlich unzuständig. Eine Gemeinde überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, überörtlichen, vielleicht hochpolitischen Fragen Resolu-

tionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung nimmt, die sie nicht als einzelne Gemeinde betrifft, sondern der Allgemeinheit eine Last aufbürdet oder sie allgemeinen Gefahren aussetzt. Insoweit sind alle Gemeinden in ihrer Gesamtheit gleich betroffen.

Die Außen- und Verteidigungspolitik obliegt jedoch dem Bund.

Ein erforderlicher, spezifischer Ortsbezug ist weder in den Forderungen noch aus der Begründung zu erkennen. Es werden lediglich Aussagen zu außen- und verteidigungspolitischen Themen gemacht.

Die Beschlussvorlage enthält keine Begründung, warum ein ortsspezifischer Bezug gegeben sein soll. Der pauschalierte Vortrag zu den Ängsten und Sorgen vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger reicht nicht aus, um die Angelegenheit zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und somit der StVV zu machen. Zudem fehlt die Begründung, warum nicht andere Gemeinden in gleicher Weise betroffen sein sollen.

Es wird festgehalten:

1. Schon die Befassung mit der Angelegenheit in der StVV ist unzulässig, weil die StVV unzuständig ist.
2. Ein derartig gefasster Beschluss wäre rechtswidrig. Der Bürgermeister müsste ihn beanstanden.
3. Sofern der Bürgermeister nicht beanstandet, ist anzunehmen, dass die Kommunalaufsicht dies tun wird. Ihre Auffassung ist bekannt.

26.05.2023

Wincierz

Rechtsamt